

RKL



# JUSAMANDI

04/2007 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht



Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

**Berger-Entwurf ist  
nicht akzeptabel**

RKL



## Gleichgeschlechtliche Partnerschaften

# Berger-Entwurf ist nicht akzeptabel

**Das Rechtskomitee LAMBDA (RKL), Österreichs Bürgerrechtsorganisation für homo- und bise sexuelle sowie transidente Frauen und Männer, lehnt den von Justizministerin Berger präsentierten Entwurf für ein Lebenspartnerschaftsgesetz ab. Mit diesem Entwurf gibt die Ministerin die bisherigen Positionen der SPÖ auf und will stattdessen ein Ghettogesetz mit zahllosen Sonderregeln schaffen. Allein im Justizbereich sind 35 Abweichungen zum Eherecht vorgesehen. Ein derartiges Ungleichbehandlungsgesetz ist für das RKL inakzeptabel.**

Foto: BMJ/Jürg Christenell



→ Der Entwurf der Justizministerin geht nicht – wie die SP-Parteitagebeschlüsse und der SP-Gesetzesantrag aus der letzten Legislaturperiode – vom Grundprinzip aus, dass die Lebenspartnerschaft die gleichen Rechte und Pflichten mit sich bringt wie die Ehe, und zählt dann die allfälligen Ausnahmen von diesem Grundsatz auf. Vielmehr zäumt die Ministerin nun das Pferd ganz gegenteilig von hinten auf. Grundprinzip ist in ihrem Entwurf die Ungleichbehandlung und es werden jene Bereiche aufgezählt, in denen davon abweichend die gleichen Regeln wie für Ehepaare gelten. Nicht „Gleich“ ist der Grundsatz sondern „Ungleich“.

Dabei beschränkt sich der Entwurf noch dazu rein auf den Justizbereich. Und selbst in diesem alleine finden sich bereits 35 Abweichungen von den Regelungen für Ehepaare. Diese reichen von technischen und verfahrensrechtlichen Abweichungen bis hin zur Ungültigkeit einer vor einem Scheinstandesbeamten geschlossenen Partnerschaft, Abweichungen im Namens- und Unterhaltsrecht sowie bei den Eheverboten, der Unmöglichkeit eines Verlöbnisses und fehlender Regelungen für die gesonderte Wohnungsnahme sowie erheblichen Unterschieden im Scheidungs- und Auflösungsrecht.

### Allein im Justizbereich 35 Abweichungen zum Eherecht

Während etwa bei einer Ehe der schuldlose Teil bis zu 6 Jahre an der Ehe festhalten kann, wenn ihn/sie die Scheidung aus besonderen Gründen (wie Alter, Krankheit, Armutsgefahr u.ä.) härter treffen würde als den/die (überwiegend) schuldige/n PartnerIn die Abweisung der Auflösung, soll dies bei Lebenspartnerschaften nur bis zu 3 Jahre möglich sein. Eine (vorwiegend) wegen Namens-, Staatsbürgerschafts- oder Aufenthaltsbewilligungserwerb geschlossene Lebenspartnerschaft soll, anders als bei Ehen, unbekämpfbar und nicht nichtig sein.

Es fehlt eine dem § 89 ABGB entsprechende Bestimmung, wonach die persönlichen Rechte und Pflichten der PartnerInnen im Verhältnis zueinander gleich sind. Ebenso fehlt – anders als etwa in der Schweiz und in Deutschland – die Festlegung, dass Lebenspartner mit den Verwandten ihres/r PartnerIn verschwägert, und damit Teil der Familie, sind (§ 40f ABGB). LebenspartnerInnen sind damit auch nicht Stiefeltern(teile) der Kinder ihrer PartnerInnen.

Ausgeschlossen ist nicht nur die Fremdkind- sondern auch die Stiefkind-adoption (also des leiblichen Kindes des/der PartnerIn). Damit enthält die Justizministerin den in Regenbogenfamilien lebenden Kindern Unterhaltsansprüche und Erbrechte vor und sorgt für Unsicherheit im Fall des Todes des leiblichen Elternteils. Des Weiteren bleibt die Inanspruchnahme medizinisch unterstützter Fortpflanzung Frauenpaaren weiterhin verwehrt. Schliesslich sieht Berger auch keine Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwerpension) bei den in ihre Kompetenz fallenden Rechtsanwaltpensionen vor (§ 50 RAO).

### Gesetzliche Gefährlichkeitsvermutung für homosexuelle Beziehungen

Besonders schmerzvoll ist die von Berger vorgesehene Ungleichbehandlung bei der Altersgrenze. Während eine Ehe (mit Erlaubnis der Eltern und gerichtlicher Genehmigung) ab 16 Jahren eingegangen werden kann (§§ 1, 3 EheG), soll man für eine Lebenspartnerschaft volljährig sein müssen. Eines der perfidesten Vorurteile gegenüber gleichgeschlechtlich l(i)ebenden Menschen ist seit jeher, dass sie für Jugendliche gefährlich seien. Wenn der Gesetzgeber dieses Vorurteil nun auch noch zum Gesetz erheben würde, indem er Jugendlichen zwar das Eingehen einer rechtsverbindlichen heterosexuellen Beziehung erlaubt, ihnen eine rechtsverbindliche homosexuelle jedoch (trotz elterlicher und gerichtlicher Genehmigung) verbietet, so hätte diese gesetzlich verankerte Diskriminierung unabsehbare Konsequenzen für den gesamten Bereich der Schule, Jugendarbeit, Erziehung und das Kindschaftsrecht. Entweder verbietet man Jugendlichen auch die Ehe oder man erlaubt (wahlberechtigten) 16- und 17jährigen ebenso eine Lebenspartnerschaft.

**„Keine staatsrechtlichen Wirkungen“**

Was im Entwurf der Justizministerin schliesslich völlig fehlt, sind alle Bereiche ausserhalb des Justizressorts wie Fremdenrecht, Staatsbürgerschaft, Kranken- und Pensionsversicherung, Steuerrecht und die verschiedensten Verwaltungsmaterien (wie Gewerberecht u..v.a.m.). Hier wirkt es sich ganz besonders schlimm aus, dass es keine Grundsatzbestimmung gibt, wonach Lebenspartnerschaften die gleichen Rechtswirkungen erzeugen wie die Ehe. Am 24. Oktober kündigte die Justizministerin noch an, sie werde bezüglich dieser Bereiche intensiv mit ihren RegierungskollegInnen verhandeln. Tatsächlich kam alles ganz anders. Von Verhandlungen ist nichts bekannt. Und in der Regierungsarbeitsgruppe erklärten die Beamten der anderen (auch der SP-geführten) Ressorts gar, dass sie keinerlei politischen Auftrag hätten, in ihren Bereichen etwas vorzubereiten.

Dies ist auch insofern umso erstaunlicher als die ÖVP entgegen erster Ankündigungen auf einen eigenen Gesetzesentwurf verzichtet und erklärt hat, dass sie sich über die von ihr geführten Ministerien in die Arbeitsgruppe einbringen werde. Das ist nicht geschehen. Was übrig bleibt und nun alleine am Tisch liegt, ist genau das, was VP-Klubobmann Schüssel am Abend der Präsentation der Perspektivengruppenergebnisse klargestellt hat: die Lebenspartnerschaft werde nur zivilrechtliche Wirkungen haben, aber keine staatsrechtlichen...

**Unüberschaubar und verwirrend**

Ganz abgesehen davon ist eine Generalklausel unverzichtbar, die festlegt, dass die Vorschriften für die Ehe auch für Lebenspartnerschaften gelten. Die Rechtsvorschriften, in denen die Ehe vorkommt, sind zahllos. Eine bloss punktuelle Änderung einzelner (Bundes)Gesetze (wie sie die Justizministerin gewählt hat) wäre unüberschaubar und verwirrend für die RechtsanwenderInnen und die Betroffenen und ausserdem mit Sicherheit unvollständig, weil bei dieser Methode immer etwas übersehen wird. Abgesehen davon, dass Lebenspartnerschaft und Ehe bei künftigen Gesetzesänderungen Gefahr laufen, (weiter) auseinander zu driften. Für ein warnendes Beispiel für eine kasuistische unüberschaubare, verwirrende und weithin abgelehnte Rechtslage genügt ein Blick nach Deutschland.

„Wenn schon nicht das Eheverbot aufgehoben und stattdessen ein Sonderinstitut geschaffen wird, dann müssen für dieses wenigstens die gleichen Regeln wie für die Ehe gelten“, sagt der Wiener Rechtsanwalt und Präsident des RKL, *Dr. Helmut Graupner*, „Ein homosexuelles Rechtsghetto mit noch dazu zahllosen Sonderregelungen ist für uns inakzeptabel.“ ●

**DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ**

**Homosexuelle interessieren Regierung nicht**

● **Das Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) aus 2004 soll vor Diskriminierung schützen und diskriminiert selbst massiv. Es schafft vier Klassen von Diskriminierungsopfern und Homosexuelle sind ganz unten in der letzten Klasse. Die Bundesregierung hält daran fest und lässt sich nicht davon abbringen.**



**Keine Zeit für homosexuelle Anliegen...**

Im Gegensatz zu rassistischer Diskriminierung ist die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung nur am Arbeitsplatz verboten aber nicht in anderen Lebensbereichen. Obwohl 7 der 9 Bundesländer (also auch die meisten ÖVP-geführten) in ihrem Kompetenzbereich alle Opfergruppen gleichbehandeln, will die SPÖVP-Bundesregierung an der Diskriminierung der Diskriminierten auf Bundesebene festhalten.

Kürzlich wurde eine Novelle des GIBG in Begutachtung versandt, mit der das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts auf die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ausgedehnt werden soll. Zum einen wird damit der Schutz gegen Geschlechtsdiskriminierung aber wieder nicht, wie bei rassistischer Diskriminierung, auf alle Lebensbereiche ausserhalb der Arbeitswelt erweitert. Und zum anderen bleibt die Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung überhaupt rein auf den Arbeitsplatz beschränkt.

Die zuständigen Regierungsmitglieder sind nicht einmal bereit, sich unsere Forderung nach einem Diskriminierungsschutz ausserhalb des Arbeitsplatzes und nach einem einheitlichen Schutzniveau für alle Opfergruppen anzuhören. Sowohl Minister Martin Bartenstein (ÖVP) als auch die Regierungskoordinatorin für Gleichbehandlungsfragen, Doris Bures (SPÖ), verweigern Gesprächstermine. Und auch Bundeskanzler Alfred Gusenbauer hat nach nun über 10 Monaten im Amt noch immer keine Zeit für HomosexuellenvertreterInnen gefunden. Nicht nur Bundeskanzler Vranitzky und Bundespräsident Klesstil hatten mehr Zeit, sondern auch Bundespräsident Fischer empfing bereits 8 Monate nach Amtsantritt eine Delegation des RKL ... ●

**HG** Maxingstraße 22-24/4/9 A-1130 Wien  
 Telefon/Fax +43(1) 876 61 12  
 Mobiltelefon +43 (0)676/309 47 37

**Dr. Helmut Graupner**  
 Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen auch zugelassen in der Tschechischen Republik

**www.graupner.at**  
 E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident der Öst. Gesellschaft für Sexuallforschung (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian and Gay Law Association (ILGLaw), Mitglied der European Commission of Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).  
 In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Prag-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver

**LOGO / INTERNET GRAPHIKDESIGN**  
**ARCHITEKTUR- PHOTOGRAPHIE**  
**MICHAEL HIERNER**  
**0676 / 36 67 232**  
**www.hierner.info**



**American Discount**  
WORLD BOOKS, WORLD BOOKS ONLINE, WORLD BOOKS - BOOKS, BOOKS

**4 bookshops**  
 VIENNA AIRPORT TRANSIT  
 Gate A + Gate B + Gate C + Plaza

**more bookshops**

Jakominiinstrasse 12  
 8010 Graz  
 T +43-316-832 324

Rechte Wienzeile 5  
 A 1040 Wien  
 T/F +43-1-587 57 72

Neubaugasse 39  
 A 1070 Wien  
 T +43-1-523 37 07

**Rainbow.Online**

**RO**

**www.rainbow.at**

Chat, Dating, Diskussion  
 Profile, Messages, Email  
 News, Magazin, Events  
 Adressen, Termine, ...

**Österreichs erste Adresse für Schwule & Lesben**

## KRANKENVERSICHERUNG

### VfGH bestätigt Diskriminierung bei der Mitversicherung mit zynischer Begründung

● Im Zuge der RKL-Klagsoffensive hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom 10. Oktober 2005 den Ausschluss gleichgeschlechtlicher LebensgefährtnInnen von der Mitversicherung in der Krankenversicherung per 01.08.2006 aufgehoben.

Die ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition hat daraufhin eine Neuregelung verabschiedet, die für die Zukunft homo- und heterosexuelle Lebensgemeinschaften gleichbehandelt. Nicht aber die bereits bestehenden Partnerschaften. Während in am 01.08.2006 bereits bestandenen Lebensgemeinschaften die Mitversicherung ohne Einschränkung bis in alle Ewigkeit gilt, sind PartnerInnen in solchen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften nur dann mitversichert, wenn Kinder erzogen werden oder wurden oder eine/r der PartnerInnen pflegebedürftig ist.

Diese (auf Lebenszeit einzementierte) fortgesetzte Diskriminierung bei den (am 01.08.2006 bereits bestandenen) Altpartnerschaften hat der Verfassungsgerichtshof nun für verfassungskonform erklärt. Und sich hiebei auch noch einer zynischen Argumentation bedient: weil homosexuelle Lebensgemeinschaften (wenn auch diskriminierenderweise) bisher nicht mitversichert waren bestebe bei ihnen, im Gegensatz zu heterosexuellen, keine Notwendigkeit zu vertrauensschützenden Massnahmen (VfGH 27.09.2007, B 1829, 1830/06).

Mit dem Argument des Beschwerdeführers, dass es für den Schutz des Ver-

trauens der heterosexuellen Lebensgemeinschaften keiner Diskriminierung der homosexuellen Partnerschaften bedarf, kann doch der Vertrauensschutz für die Heterosexuellen auch dadurch gewährt werden, dass allen (auch den homosexuellen) Altpartnerschaften die Mitversicherung ohne Einschränkungen zugestanden wird, hat sich der VfGH erst gar nicht auseinander gesetzt. Der Fall liegt nun beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (*Dietz & Suttasom gg. Österreich*).

## UNABH. FINANZSENAT

### Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung auch bei homosexuellen Lebensgem. abzugsfähig

● Unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs im Fall Karner (2003) hat der Unabhängige Finanzsenat - Aussenstelle Klagenfurt entschieden, dass gleichgeschlechtliche LebensgefährtnInnen, so wie verschieden-geschlechtliche auch, die Aufwendungen für Familienheimfahrten und doppelte Haushaltsführung als Werbungskosten gem. § 16 (1) EStG absetzen können (UFS 14.06.2007, RV/0094-K/06).

**RKL Rechtsberatung**  
durch qualifizierte JuristInnen  
**jeden Donnerstag**  
**19.00-20.00**

in der Beratungsstelle Courage,  
Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien

Tel. Voranmeldung: 01/585 69 66  
**kostenlos – anonym**

## SPONSOREN:



deranwalt.at



KARMAX



XTRA!



## IMPRESSUM: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber, Redaktion: RECHTSKOMITEE LAMBDA

Vereinigung zur Wahrung der Rechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen u. Männer, Linke Wienzeile 102, 1060 Wien, Tel/Fax 876 30 61, E-Mail office@RKLambda.at; Website: www.rklambda.at; **Herstellungs- und Verlagsort:** Wien **Erscheinungsdatum:** 13. 12. 2007; **Layout:** Michael Hierner, www.hierner.info

Mündliche oder schriftliche Zitate sowie der Nachdruck einzelner Beiträge sind unter Quellenangabe und Übersendung eines Belegexemplares jederzeit gestattet. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion oder des Herausgebers wieder. Jus Amandi ist die Zeitschrift des Rechtskomitees LAMBDA (RKL). Das 15jährige Bestehen des RKL wurde am 2. Okt. 2006 mit einem historischen Festakt im Nationalratsitzungssaal des Parlaments in Wien gefeiert. Dieser weltweit ersten Ehrung einer homosexuellen Bürgerrechtsorganisation in einem nationalen Parlament wohnten unter den über 500 TeilnehmerInnen auch höchste RepräsentantInnen aus Justiz, Verwaltung und Politik bei. Ausführliche Dokumentation unter www.RKLambda.at. IBM is a registered trademark of International Business Machines Corporation.

## Das RKL Kuratorium

→ Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**, Inst. f. Erziehungswissenschaften, Univ. Innsbruck; → Abg. z. NR a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, Lib. Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**, Legal Gender Studies, Univ. Wien; → LABg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**, Generaldir. f.d. öff. Sicherheit; → BM a.D. NR Abg. Dr. **Caspar Einem**, SPÖ; → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**, Vorstand der Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien; → Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**, Inst. f. Staats- u. Verwaltungsrecht, Univ. Wien; stv. Vors. Menschenrechtsbeirat BMI → Mag. **Karin Gastinger**, BM für Justiz a.D.; → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D.; → Dr. **Alfred Gusenbauer**, Bundeskanzler; → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ; → Dr. **Barbara Helige**, Präs. Richtervereinigung; → NR Abg. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ; → Dr. **Lilian Hofmeister**, Expertin f. Menschenrechte u. Genderfragen; → Dr. **Judith Hutterer**, Präs. d. Öst. Aids-Komitees; → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**, vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weisser Ring; → **Gery Keszler**, Life-Ball Organisator; → Abg. z. NR a.D. Dr. **Volker Kier**, Liberales Forum; → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck**; → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**, Vorstandsvorsitzender D.A.S. Österreich; → Univ.-Prof. Dr. **Kurt Lüthi**, em. Prof. f. Dogmatik u. Ethik der evang.-theolog. Fakultät der Univ. Wien; → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**, Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien; → Prof. Dr. **Roland Miklau**, Sektionschef BMJ iR → Dr. **Michael Neider**, Sektionschef BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**, Ludwig-Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter; → Mag. **Heinz Patzelt**, Generalsekr., Amnesty Int. Österreich; → Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Pernner**, Sexualwissenschaftlerin; → LABg. Dr. **Madeleine Petrovic**, Die Grünen; → Univ.- Doz. Dr. Arno Pilgram, Institut für Rechts- u. Kriminalsoziologie, Univ. Wien; → DSA **Monika Pinterits**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien; → BM a. D. Mag.a **Barbara Prammer**, Präs. des Nationalrates; → Dr. **Elisabeth Rech**, Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien; → NR Abg. a. D. **Peter Schieder**, vorm. Präs. d. Parlamentar. Versammlung des Europarates; → Dr. **Anton Schmid**, Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt Wien; → LABg. **Marco Schreuder**, Die Grünen; → **Rainer Ernst Schütz**, Präs. des Clubs unabhängiger Liberaler (CULTUS), Wien; → NR Abg. a.D. Mag.<sup>a</sup> **Terezija Stoisits**, Volksanwältin; → Dr. **Peter Tischler**, SenPräs OLG Ibk i.R.; → **Günter Tolar**, Entertainer & Autor; → Mag. **Johannes Wahala**, Österreichische Gesellschaft f. Sexualforschung; → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**, Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Universität Salzburg